



Gegen Empfangsbekanntnis

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft und Küstenschutz
Jahnstraße 1

26506 Norden

Bearbeitet von
Herrn Rammner
Telefax:
(04 41) 7 99-6-2022
Email:
Josef.Rammner@br-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
62
218/2-

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
502.5 - 62211 - 35

Durchwahl
(04 41) 7 99-2022

Oldenburg
24.03.2000

Emssperrwerk

Planergänzungsbeschluss

I.

Der Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk und Bestickfestsetzung vom 14.08.1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gem. § 75 Abs. 1a VwVfG vom 22. Juli 1999 wird unter Abschnitt A.II. 2.1 nach Ziffer 2.1.11 wie folgt ergänzt:

„2.1.12 Als bereitzustellende Fläche gemäß Abschnitt A.III. Ziffer 1.5 werden die mit Schreiben des Antragstellers vom 25.02.2000 –Az. 62218/2-3-2- benannten Flächen zur Gesamtgröße von 10,0345 ha festgestellt. Sie sind entsprechend dem Pflege- und Entwicklungskonzept (Anlage 3 zum Schreiben vom 25.02.2000) herzurichten. Ein mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Pflege- und Entwicklungsplan ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.“

II.

Die sofortige Vollziehung dieses Planergänzungsbeschlusses wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs 2 Ziffer 4 VwGO angeordnet.

Begründung:

Nach der unter A.-III.-Ziffer 1.5 des Planfeststellungsbeschlusses vorbehaltenen Entscheidung werden auf Anregung von Mitarbeitern der Generaldirektion XI der Europäischen Kommission mit Zustimmung des Vorhabenträgers für die durch das Vorhaben auf dem Nendorper Vorland beanspruchte Fläche von 4,2 ha außerhalb des bestehenden Vogelschutzgebietes über die bisher schon festgestellten Flächen hinaus vorsorglich weitere 10 ha Fläche zum Zwecke des Vogelschutzes bereitgestellt. Diese 10 ha sollen in räumlicher Nähe zu den beanspruchten Flächen des Vogelschutzgebietes stehen. Es soll sich dabei um einen derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereich handeln, der aktuell keine nennenswerte Bedeutung für den Vogelschutz hat. Nach Bereitstellung

H:\RAMMLER\WINWORD\EMSSPERRWERKRECHTSVERFAHREN\ERGAENZUNGSVERFAHREN\2. ERGAENZUNGSBESCHLUSS.DOC

Dienstgebäude
Ratsherr-Schulze-Str. 10
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch 14-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Telefon
(04 41) 7 99-0
Telefax
(04 41) 7 99-20 04
(04 41) 7 99-6 21 37

Paketanschrift
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Briefanschrift
Siehe o.a. Absenderangabe

Bankverbindung
Konto-Nr. 1 900 151 600
NordLB (BLZ 250 500 00)
Email
Poststelle@br-we.niedersachsen.de

der Fläche soll die Nutzung extensiviert oder völlig aufgegeben werden, so dass Lebensräume für Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie entstehen. Die zukünftige naturschutzfachliche Entwicklung ist über einen Pflege- und Entwicklungsplan festzulegen. Die Fläche ist zeitlich vor dem relevanten Eingriff (Wiederbeginn der Arbeiten auf der Fläche des Vogelschutzgebietes Nendorper Vorland) bereitzustellen (Vorbehaltene Entscheidung 1.5).

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz hat unter dem 25.02.2000 die erforderlichen Flächen nachgewiesen. Die nachgewiesenen Flächen entsprechen unter Berücksichtigung des in der Anlage 3 zum o.a. Schreiben dargelegten Pflege- und Entwicklungskonzeptes auch dem in der vorbehaltenen Entscheidung gestellten Anforderungsprofil:

1. Ausweislich der Pläne des Antragstellers liegen die Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes „Emsaußendeichflächen und Sände von Terborg bis Emden“. Sie liegen bei Leer außerhalb des o.g. Vogelschutzgebietes und auch nicht in einem anderen Vogelschutzgebiet.
2. Die Flächen liegen aus naturschutzfachlicher Sicht in räumlicher Nähe zu den beanspruchten Flächen. Sie liegen in der gleichen naturräumlichen Einheit, nämlich den Watten und Marschen, hier speziell den Emsmarschen. Sie liegen weiterhin im Ems-Ästuar, welches den tidebeeinflussten Bereich der Ems umfasst. Räumlich noch näher zum Nendorper Vorland gelegene Flächen, die naturschutzfachlich im Sinne des Vogelschutzes aufwertbar wären, sind bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht vorhanden. Sie werden entweder bereits für Kompensationsmaßnahmen genutzt oder liegen innerhalb von gemeldeten Vogelschutzgebieten.
3. Die bereit gestellten Flächen wurden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt und hatten keine nennenswerte Bedeutung für den Vogelschutz. Sie dienten als Weiden und wurden bis zu 3 x jährlich gedüngt und gemäht. Im Jahre 1993 hatte die Teilfläche 1 zwar noch eine gewisse Bedeutung für Wiesenvögel (kartiert wurden dort 2 Kiebitze und 1 Rotschenkel); aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist diese jedoch nicht mehr vorhanden. Der Bruterfolg der Wiesenvögel ist äußerst gering. Die Fläche hat daher nur noch geringe avifaunistische Bedeutung.
4. Mit der jetzt erfolgten Bereitstellung der Flächen wird die Nutzung extensiviert bzw. völlig aufgegeben. Damit werden Lebensräume für Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie entstehen. Es werden Lebensräume (Brutplätze) für Rohrweihe, Wachtelkönig und Blaukehlchen geschaffen. Darüber hinaus sind die Flächen für regelmäßig auftretende Zugvögel (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) von Interesse. Langfristige naturschutzfachliche Zielvorstellung in diesem Bereich ist es, autotypische Vegetationsstrukturen mit der zugehörigen Tierwelt, also auch der Vogelwelt, zu schaffen. Dazu sind die vorgesehenen Maßnahmen bestens geeignet. Dieses Konzept entspricht den übereinstimmenden Zielvorstellungen der Naturschutzverbände und des behördlichen Naturschutzes für die Ems.
5. Auf der Grundlage des vorgelegten Pflege- und Entwicklungskonzeptes hat der Antragsteller einen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplan der Planfeststellungsbehörde unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

6. Da die o.g. Flächen mit Abschluss des letzten Kaufvertrages am 27.01.2000 faktisch zur Verfügung stehen, ist die Forderung erfüllt, sie vor einem weiteren Eingriff ins Nendorper Vorland bereit zu stellen. Denn seit dem vom Verwaltungsgericht Oldenburg am 25. Nov. 1998 verhängten Baustopp haben im Nendorper Vorland keine Bauarbeiten mehr stattgefunden.

Seitens der Stadt Leer und der Gemeinde Westoverledingen, in deren Gebiet die Flächen liegen, bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Von einigen Klägern gegen den Planfeststellungsbeschluss ist bezweifelt worden, dass die bereit gestellten Flächen die Voraussetzungen der vorbehaltenen Entscheidung 1.5 erfüllen. Es wurde insoweit vorgetragen, dass die Flächen von ihrer Lage her nicht geeignet seien, den Eingriff in das Vogelschutzgebiet Nendorper Vorland auszugleichen. Sie lägen 15 km weit weg vom Eingriffsgebiet und böten keine Rastmöglichkeiten für Nonnengänse und auch keine Brutmöglichkeiten für den Säbelschnäbler. Eine Salzwiesenvegetation könne auf den Flächen nicht geschaffen werden. Zwar seien die bereit gestellten Flächen für den Naturschutz durchaus sinnvoll. Sie könnten jedoch keine Funktionen für die Vogelarten erfüllen, die durch das Sperrwerk beeinträchtigt würden. Auch seien die ausgewählten Flächen quantitativ nicht ausreichend dimensioniert in Bezug auf die Eingriffsfläche. Sie könnten insbesondere die verloren gegangene Großräumigkeit des Nendorper Vorlandes für die Nonnengänse und Säbelschnäbler nicht kompensieren. Auch dürften die Baumaßnahmen im Nendorper Vorland erst dann wieder aufgenommen werden, wenn sie für den Vogelschutz entsprechend dem Pflege- und Entwicklungsplan hergerichtet seien. Die bloße Bereitstellung genüge nicht.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Bedenken geprüft. Sie treffen nicht zu.

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es nach dem Planfeststellungsbeschluss nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele europäischer Vogelschutzgebiete durch das Sperrwerk kommen wird. Die Vereinbarkeit mit der Vogelschutzrichtlinie ist gegeben. Erheblich beeinträchtigt würde jedoch das Emsästuar bezogen auf den Lebensraumtyp „Atlantische Salzwiese“ im Nendorper Vorland, wenn dieser Bereich - entgegen der Auffassung und Auswahl des Landes Niedersachsen - als faktisches FFH-Gebiet anzusehen wäre. Der Vorhabenträger hat im Planfeststellungsantrag Maßnahmen vorgesehen, die geeignet sind, das Netz „Natura 2000“ auch unter dieser Voraussetzung weiterhin zu sichern. Entsprechende Maßnahmen sind in Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses festgesetzt worden. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass durch diese - unabhängig von der vorbehaltenen Entscheidung 1.5 festgesetzten - Nebenbestimmungen der mit dem Sperrwerksbau verbundene Eingriff ausreichend kompensiert ist.

Die vorbehaltene Entscheidung 1.5 ist nach mehreren Gesprächen in Brüssel auf Anregung von Mitarbeitern der Generaldirektion XI der Europäischen Kommission rein vorsorglich in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden. Der Vorhabenträger hat diesem Vorgehen zugestimmt. Da lediglich Aspekte des Vogelschutzes in Rede standen, brauchten und sollten die nunmehr bereit gestellten Flächen keine Kompensationsfunktion für beeinträchtigte Salzwiesen übernehmen. Auch war den Vertretern der Kommission und der Planfeststellungsbehörde bei der Anregung und Entscheidung bewusst, dass die freiwillige, vorsorgeorientierte Maßnahme nicht als Kompensation für verloren gehende Rastmöglichkeit für Nonnengänse oder Brutmöglichkeiten für den Säbelschnäbler dienen wird, weil derartige zusätzliche Flächen in dem betroffenen Raum bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht mehr zur Verfügung stehen. Vielmehr sollte es sich um einen Beitrag handeln, den Vogelschutz im Lebensraum Emsästuar allgemein zu fördern.

Die bereit gestellten Flächen ergänzen die an die Europäische Kommission bereits gemeldeten Vogelschutzgebiete sinnvoll.

Auch die Tatsache, dass mit der Bereitstellung der zusätzlichen Flächen für den Vogelschutz bereits wieder mit Bauarbeiten im Nendorper Vorland begonnen werden kann, begegnet keinen Bedenken. Mit der Bereitstellung der Flächen durch den Vorhabenträger beginnt bereits durch teilweise vollständige Nutzungsaufgabe und zum anderen Teil durch Extensivierung (u.a. Verzicht auf Düngung) die Wertigkeit der Flächen für den Vogelschutz zu steigen.

Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der in Abstimmung mit der Europäischen Kommission formulierten vorbehaltenen Entscheidung 1.5 ergibt sich, dass die von einigen Klägern geltend gemachten Bedenken nicht durchgreifen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz hat unter dem 22.03.2000 den Antrag auf sofortige Vollziehung dieses Planergänzungsbeschlusses gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gestellt.

Dem Antrag war zu entsprechen.

Die sofortige Vollziehung der durch Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk vom 14.08.1998 und Planergänzungsbeschluss vom 22. Juli 1999 festgestellten Maßnahmen ist sowohl aus Gründen der Hauptfunktion des Sperrwerks (Küstenschutz), aber auch im öffentlichen Interesse unter dem Gesichtspunkt der Staufunktion angeordnet worden. Hiergegen gerichtete Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss sind durch verschiedene Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Oldenburg abgewiesen worden. Die im Planergänzungsbeschluss vom 22.07.1999 genannten Anordnungsgründe gelten uneingeschränkt fort. Die Fortsetzung der Baumaßnahmen (hier: Wiederbeginn der Arbeiten auf der Fläche des Vogelschutzgebietes Nendorper Vorland) ist aber erst dann möglich, wenn die in der unter A.III.-Ziffer 1.5 des Planfeststellungsbeschlusses vorbehaltenen Entscheidung geforderten Flächen zum Zwecke des Vogelschutzes durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt und durch den Vorhabenträger bereitgestellt sind.

Eine aufschiebende Wirkung gegen diesen Planergänzungsbeschluss hätte zur Folge, dass die bereits mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung vorgesehenen Baumaßnahmen in wesentlichen Bereichen nicht zeitgerecht durchgeführt werden könnten und dies zu weiteren erheblichen, nicht vertretbaren zeitlichen Verzögerungen führen würde.

Im einzelnen wird auch auf die zutreffende Begründung zum Antrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft und Küstenschutz (NLWK) vom 22.03.2000 auf Anordnung der sofortigen Vollziehung verwiesen.

Der NLWK hat hierin ausgeführt:

„Die Dringlichkeit für die Baumaßnahmen auf der Südseite des Sperrwerks ergibt sich wie auch für die Bauarbeiten am Sperrwerksbauwerk selbst aus der Notwendigkeit heraus, den Sturmflutschutz an der Unterems durch das Emssperrwerk unverzüglich herzustellen.

Um den sehr engen Zeitplan einhalten zu können, ist die Baustelleneinrichtung am südlichen Betriebsanleger umgehend zu erstellen. Von dieser Baustelleneinrichtung sollen zunächst die Pfeilerbaustellen der beiden südlichen Nebenöffnungen in der Gesamtlogistik versorgt werden.

Voraussetzung für die Baustelleneinrichtung Süd ist deren Erreichbarkeit. Diese kann nur über den eingespülten Sandkern des südlichen Anschlußdeiches erfolgen. Zwar sind die Spüldeiche schon im Herbst 1998 bearbeitet worden, jedoch konnten sie aufgrund des verhängten Baustopps nicht fertiggestellt werden. Damit ist die Fertigstellung der Spüldeiche der nächste erforderliche Arbeitsschritt im Nendorper Vorland.

Parallel dazu ist der während des Baustopps im Schutze der Spundwand des südlichen Betriebsanlegers sedimentierte Schlick zu beseitigen, um nach Fertigstellung der Spüldeiche mit der Einspülung des Sandes sowohl in der Deichtrasse als auch im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche beginnen zu können.

Über den Sandkern ist nach ausreichender Entwässerung und Verdichtung die Baustellenzuwegung zur Erschließung der Baustelleneinrichtungsfläche herzustellen. Diese Arbeiten müssen rechtzeitig im Frühsommer abgeschlossen werden, damit über die Baustellenzuwegung auch der Klei für die Deichabdeckung antransportiert werden kann.

Mit der Kleiabdeckung muß der Sandkern gegen die Sturmflutangriffe im nächsten Winter gesichert werden.

Eine Verschiebung dieser Arbeiten um ein weiteres Jahr ist nicht möglich, da dann die Fertigstellung des Sperrwerks im Jahr 2002 völlig ausgeschlossen ist.

Aus Sicherheitsgründen muß zudem der Anschlußdeich eine Standzeit von mindestens einem Jahr haben, bevor er mit dem Sperrwerk als neue Hauptdeichlinie gewidmet werden kann.

Der zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Midlumer Deichvorland (Anlegen von insgesamt 9 ha Wasserflächen) abzutragende Kleiboden (90.000 m³) kann aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse nur während der Sommermonate abgebaut werden. Dieser Boden ist für die Abdeckung des Anschlußdeiches vorgesehen. Auch diese Arbeiten müssen in diesem Jahr durchgeführt werden, um im nächsten Jahr die erforderlichen Gestaltungsarbeiten gem. Landschaftsplanung fertigstellen zu können. Nur so kann diese Kompensationsmaßnahme bis zur Inbetriebnahme des Sperrwerks umgesetzt werden.“

Die vorgetragenen Gründe sind plausibel und nachvollziehbar.

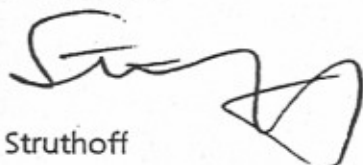
Im Hinblick auf die unverändert bestehende Dringlichkeit der planfestgestellten Baumaßnahmen können weitere Verzögerungen in der Baudurchführung im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Planergänzungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planergänzungsbeschluss ist der Rechtsbehelf der Klage zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planergänzungsbeschlusses beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg zu erheben.

Im Auftrage



Struthoff